

Gemeinde Süpplingenburg

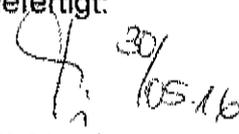
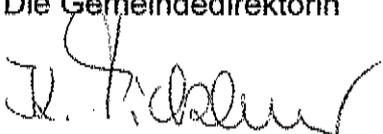
- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 005/2016
Teilbereich 60.1	
Datum 30.05.2016	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	30.05.2016			
Gemeinderat	30.05.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Pickbrenner	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin  Karin Pickbrenner Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008; 1. Änderung zur Nutzung der Windenergie; 2. Offenlage; hier: Stellungnahme der Gemeinde Süpplingenburg

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Stellungnahme in der vorgelegten Form.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage (Schreiben vom 26.05.2016/Anwälte am Dom, Dr. jur. Michael Moeskes)

DKB, 27.05.16
"richtige" Fassung

DS 005/2016

anwältinnen am dom - Dr. Moeskes ■ Rechtsanwälte - Domplatz 11 · 39104 Magdeburg

Vorab per Fax 0531 2426242

Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

anwältinnen ■ **am dom**

Dr. Moeskes ■ Rechtsanwälte

■ Dr. jur. Michael Moeskes"
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator"

Entwurf

26. Mai 2016

Ihr Zeichen: 2.3.0

Unser Zeichen: 81/16MM SS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Vertretung der rechtlichen Interessen der Gemeinde Süplingen und Süplingenburg_____ übernommen. Auf uns lautende Vollmacht reichen wir nach.

Zunächst danken wir für die gewährte Fristverlängerung bis zum 03.06.2016.

In der Sache selbst geben wir namens und im Auftrag der Gemeinde folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Süplingen und Süplingenburg lehnen die geplante Festlegung des Eignungsgebietes I Süplingen 1" ab.

■ Roland Kühnemann"
Rechtsanwalt
Finanzökonom (EBS)"
Bankkaufmann

■ Sitz Magdeburg
Domplatz 11
39104 Magdeburg

Telefon:
03 91 / 50 96 36 - 0

Telefax:
03 91 / 50 96 36 - 36

■ E-Mail:
info@anwaelte-am-dom.com
info@moeskes.de

Internet:
www.anwaelte-am-dom.com

■ mediation. am dom

1) eingetragener Schlichter
(obligatorische Streitschlichtung)

2) DAI (Verwaltungsmediation
und Wirtschaftsmediation)

3) European Business School

■ projektbezogene Einzelkooperation (nicht Mitglied des Büros)

Dr. jur. Friederike Jarzyk-Dehne
Rechtsanwältin

Thomas Waldapfel
Rechtsanwalt

Peter Koeleman
Rechtsanwalt

Dr. jur. Hans-Joachim Gottscha
Staatssekretär a.D.

Klaus Wienbeck
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Friedrich Weiss
Rechtsanwalt

Gerhard Klotz
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Kontoverbindungen:

Nord LB Magdeburg
IBAN: DE5325050000199950966
BIC: NOLADE2HXXX

Volksbank Magdeburg eG
IBAN: DE77810932740001313363
BIC: GENODEF1M01

DKB Magdeburg
IBAN: DE41120300001006441131
BIC: BYLADEM1001

Commerzbank Magdeburg
IBAN: DE13810800000338202400
BIC: DRESDEFF310

Fremdgeldkonto:

Commerzbank Magdeburg
IBAN: DE6081040000208823500
BIC: COBADEFFXXX

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Mandanten, Gegnern und Dritten Betreffender werden zur Erbringung der Geschäfts- und Schriftverkehr in unserer EDV-Anlage gespeichert (§ 21 BDSG)

Steuernummer:

USt-ID: DE246748066
Finanzamt Magdeburg

Hierzu im Einzelnen:

I. Verfahren und Bezugnahme

Seit 2012 plant der Zweckverband Großraum Braunschweig die 1. Änderung zum RROP 2008, hier die Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Süpplingen und insgesamt die Samtgemeinde Nord-Elm wurden ursprünglich nicht für die Aufstellung von Windrädern vorgesehen, da es im Gebiet des Zweckverbandes bessere Eingnungsflächen gab.

Im Juli 2013 zum Ende des Verfahrens kam plötzlich und überraschend das Gebiet Süpplingen 01 hinzu, gelegen zwischen Süpplingen und Königslutter. Dies überraschte völlig, zumal auch erstmals die "Monstermasten" mit über 200 m Höhe aufgestellt werden sollten. Eine Bürgerinitiative gründete sich, hochengagiert, und gut aufgestellt. Die Samtgemeinde Nord-Elm, die Gemeinde Süpplingenburg und die Gemeinde Süpplingen hatten bereits seinerzeit von einem Fachbüro negative Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben.

Auf diese Stellungnahmen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst vollumfänglich Bezug und machen auch diese vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme.

Nachdem das erste Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus dem Winter 2013/14 eine Vielzahl von Planungsbeiträgen erbracht hatte und sich aus deren Überprüfung und teilweiser Berücksichtigung inhaltliche Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ergeben haben, wird ein neuerliches Beteiligungsverfahren durchgeführt.

II. Bereits jetzt durchgreifende „Webfehler“ im Verfahren in der Abwagung

1.

Kurz vor der Offenlegung in diesem Verfahren erfahrt die offentlichkeit, dass ein Windpark in Hillerse (LK Gifhorn) nicht entstehen soll. Dies befindet sich geradezu vor der "Haustur" des Verbandsvorstehers. Auch in Bornum (bei Konigslutter) entfallt ein Windpark. Auch hier wohnt ein Vertreter in der Verbandsversammlung. In Bornum greift die Schutzzone Elm (5 km), in Supplingen allerdings auch. Der Supplinger Windpark wurde etwas kleiner, wurde aber nicht ganz aus der Planung herausgenommen.

Zu Hillerse: Hier hat der Verbandsvorsteher die Mitglieder der BI in interne Unterlagen schauen lassen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fur die offentlichkeit bestimmt waren (BZ 18.03.2016). Diese Unterlagen sollten erst ab dem 4.4.2016 mit Beginn der 2. Offenlegung einsehbar sein.

Der Verband hatte zudem die Einspruchsfrist zunachst auf 6 Wochen verkurzt. Das Verfahren brauche keine langere Einspruchsfrist argumentierte die Erste Verbandsraten des ZGB. Dabei werden viele Burger zum ersten Mal mit der Windkraft konfrontiert, im Bereich Supplingen vor allem auch mit den Riesen Masten (uber 200 m). Der Zeitraum fur die Stellungnahme zur 2. Offenlegung ist auf lediglich 6 Wochen beschrankt. Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil fur das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veroffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenuber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.

In der Beurteilung der Potenzialflache Bornum 01 heit es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prufergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialflache wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgefuhrte Begrundung fur den Entfall dieser Potenzialflache. Fur das Potenzialgebiet Supplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf

das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt.

Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süplingen 01 und Bornum 01 ist kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

2.

Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist nicht nachzuvollziehen.

Es erwartet der ZGB auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt auch nach den beschriebenen Änderungen noch einen Zuwachs an installierter elektrischer Leistung in einer Größenordnung von mehr als 50 MW. Bereits dies ist nicht nachvollziehbar.

Es ist zudem bereits nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine bestimmte Anzahl von Windenergieanlagen festgeschrieben werden soll. Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien sich eine bestimmte Zahl überhaupt ergibt. Dies bezieht sich zum einen auf das Gebiet des Verbandes insgesamt, zum anderen auf die „Verteilung“ in das geplante Gebiet. Hier liegen bereits erhebliche Fehler, die nach der einschlägigen Rechtsprechung etwa des OVG LSA_____ im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO bereits durchschlagen und damit das gesamte Verfahren als „Webfehler“ völlig entwerten.

Zum dritten und vierten führt die sachwidrige Herausnahme der beiden bereits genannten Gebiete zu weiteren, nicht auflösbaren Abwägungsfehlern. Weshalb überhaupt in Süplingen___ ein Gebiet ausgewiesen werden soll, ist unklar. Vom Windpotential ist dies kein Vorzugsstandort. Nach welchen abwägungsfesten Kriterien die Zahl „13“ vorgegeben ist, erklärt sich nicht.

Damit sind folglich hinsichtlich der Akteure nicht allein etwaige Mitwirkungsfehler handelnder Akteure gemeint, sondern Abwägungsdefizite inhaltlicher Art. Allerdings sind bereits durch das Mitwirkungsverbot etwa des Verbandsvorstehers –fünftens- und seiner sachwidrigen Mitwirkung irreparable „Zwangspunkte“ im Verfahren gesetzt, die die gesamte Planung im Bereich der Windenergie über den Haufen werfen (vgl. OVG LSA _____).

Zu weiteren Fehlern, auch Verfahrensfehlern, nachfolgend.

III. Nicht wegwägbare, verdrängende öffentliche Belange

I. Naturschutz und Ökologie

a)

So liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süpplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1000 m, sie erreicht aber immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ aus dem Jahre 2014 in der Tabelle 1 auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht.

b)

Aber selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süpplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl

rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach KRÜGER et al. 2013; Inform. d. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87).

c)

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie erinnern, die wegen ihres „Schirmeffektes“ für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern.

d)

Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 sehr häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden. Rotmilane sind besonders gefährdet und unterliegen einem besonderen Artenschutz.

e)

Hierbei bedarf das Pilotprojekt Rückbau Kläranlage Süpplingenburg mit nachhaltiger Sicherstellung des Brut- und Durchzugsgebietes Süpplingenburger Klärteiche einer besonderen Betrachtung.

Die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes Nord-Elm ist in den Jahren 1971/72 erstellt und in Betrieb genommen worden. Die Anlage war seinerzeit für die Reinigung der Abwässer aus den Gemeinden Süpplingenburg, Süpplingen und Frellstedt sowie aus der Norddeutschen Zuckerraffinerie (AMINO/NZR) in Frellstedt für rd. 55.000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegt. Als Reinigungsverfahren war das konventionelle Schlammbelebungsverfahren mit nachgeschalteten Schönungsteichen mit einer Größe von rd. 22 ha gewählt worden. Zusätzliche Belastungen aus dem industriellen Bereich durch Kapazitätserweiterungen der AMINO/NZR führten 1984 zu einer erheblichen Erweiterung. Es erfolgte 1990/91 ein weiterer umfangreicher Ausbau der Kläranlage Süpplingenburg mit Anpassung an die bis dato gestiegene Belastung auf rd. 80.000 Einwohner/Einwohnergleichwerten. Zu diesem Zeitpunkt kamen rd. 20 % der Schmutzfrachten aus den angeschlossenen Kommunen bzw. rd. 80 % aus der Industrie, einschließlich eines Anteils von ca. 10 % aus der Sickerwasserkläranlage der Hausmülldeponie des Landkreises Helmstedt. Die Anlage erfüllt seitdem die insbesondere für Stickstoff und Phosphor erhöhten gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich. Im Rückblick zeigt sich, dass der vor mehr als 35 Jahren eingeschlagene Weg einer gemeinsamen Reinigung kommunalen und industriellen Abwassers sowie des Sickerwassers aus der Deponie des Landkreises Helmstedt für alle Seiten als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann. Im März 2008 sind die Süpplingenburger Klärteiche erneut als Brutgebiet und als Durchzugsgebiet für Wasservögel als landesweit bedeutend eingestuft worden. Das hier anzutreffende Brutvorkommen des Schwarzhalstauchers (Rote Liste A2) ist das größte regelmäßig besetzte Revier

in Niedersachsen. Daruber hinaus bruten hier weitere vom Aussterben bedrohte Vogelarten der Roten Liste A1.

Durch die Niedersachsische Vogelschutzwarte des NLWKN Hannover und der Unteren Naturschutzbehorde des Landkreises Helmstedt einerseits sowie des Naturschutzbundes Kreisgruppe Helmstedt andererseits wird die Bedeutung der Supplingenburger Klarteiche besonders hervorgehoben. So wird im „Handzettel mit Aussagen zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (00120 Schwarzhalstaucher) das Brutgebiet Supplingenburger Klarteiche als der fur den Schwarzhalstaucher bedeutendste Brutplatz in Niedersachsen bezeichnet. Im Vergleichszeitraum 1995 – 2005 waren hier mit uber 240 Brutten rd. uber 40 % mehr Brutnachweise und – verdachte als im Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor“ (185) zu verzeichnen gewesen.

Dies unterstreicht die wesentliche Bedeutung des Biotops Supplingenburger Klarteiche und macht zugleich deutlich, dass es zur Sicherstellung dieses seltenen Lebensraumes erheblicher Anstrengungen bedarf. Hierzu gehort insbesondere die Bereitstellung einer auch nachhaltig ausreichenden Wassermenge. Nach dem vorliegenden Abwasserkonzept werden zukunftig nur noch 0,6 Mio. m³ statt ursprunglich 1,6 Mio. m³ gereinigtes Abwasser im Jahr uber die Teichanlage geleitet.

Bei Beibehaltung dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass mit einer vergleichsweise kurzfristigen Verlandung/Austrocknung wesentlicher Teile der Klarteiche zu rechnen ist. Von den insgesamt 4 Teichen wird fur die Klaranlage selbst zukunftig nur der erste Teich mit einer Teilflache von rd. 6,4 ha benotigt (vgl. Abwasserverband Nord-Elm, Studie Dr. Zander GmbH Steinweg 21a Wendentorwall 19 37373 Supplingen 38100 Braunschweig_____).

Bereits in der Auslegung hatte eine entsprechende UVS mit vorgelegt werden mussen. Da dies nicht erfolgte, ist auch deshalb das Verfahren fehlerhaft.

f)

Das besondere Artenschutzrecht verbietet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere Individuen der besonders geschutzten Arten zu fangen,

zu verletzen oder zu töten; bei Kollisions- und Baugefahren (Straße/WEA) nur bei signifikant erhöhtem Risiko von Verlusten einzelner Exemplare (st. Rspr.), Exemplare der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Rotmilan sind Raumnutzungsanalysen und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzrechts vorzusehen; es besteht eine bereits im Raumordnungsverfahren einsetzende UVP-Pflicht bei der Planung von WEA. Das OVG LSA, NuR 2012, S. 197 ff. hat entschieden, dass eine –hier offenbar gegebene- signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos beim Rotmilan nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich das Kollisionsrisiko durch bestimmte Maßnahmen vermeiden - oder spürbar verringern lasse, denn dafür bräuchte es einer Gestaltung der Offenlandbereiche der Nahrungshabitate, worauf Betreiber und Behörde nur wenig Einfluss haben. Beim Rotmilan besteht ein Tötungsverbot nach Artenschutzrecht und eine UVP-Pflicht bei der Planung von WEA im Tabubereich von 1.000 m und einen sog. Prüfbereich von 6.000 m *vorsehen* (gefestigte Rspr. vgl. nur OVG Weimar, NuR 2007, S. 759 f). Es besteht eine Vermutung für Signifikanz. Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11 – juris, Leitsatz). Nach VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012 – 4 K 749/11- besteht ein signifikantes Tötungsrisiko auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht per Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG („Screening“) steht bei den Zulassungsbehörden regelmäßig auf der Agenda wegen der mittlerweile 224 in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Projekte. Das BVerwG betont, dass auch die Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Sowohl betroffene Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände können die UVP-

Pflicht rugen, vgl. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG. Nach § 12 UVPG zu berucksichtigen sind die Umweltbelange nicht nur nach Magabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Fur die Vorprufung bedeutet die Berucksichtigung der Umweltvorsorge, dass die Behorden fachgesetzlich bestimmte Schwellen, etwa jene der schadlichen Umwelteinwirkungen des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. 1 BImSchG) nicht mit der Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG gleichsetzen darf. Auch bei Einhaltung von Grenzwerten hat die Behorde deshalb eine UVP durchzufuhren, sobald Verdachtsmomente nachteiliger Umweltauswirkungen jenseits der Bagatellschwelle bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/14 – ZUR 2014, S. 288 (290)). Die Vorprufung des Einzelfalls ist unter Berucksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzufuhren. Die Behorde muss entsprechend des Wortlautes der Nr. 2 Anlage 2 UVPG Feststellungen treffen, ob durch den geplanten Standort des Vorhabens, Beeintrachtigungen eines okologisch empfindlichen Gebietes moglich sind.

„Discoeffekt“ und Nachtbefeuering fuhren ebenfalls zu erheblichen okologischen Beeintrachtigungen.

Zudem ist das geplante Gebiet des Windparks nicht nur als Lebensort und Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Supplingenburg aus), sondern auch als Lebensort von Fledermausen und zahlreicher anderer Vogel hochst empfindlich.

Rotmilane verunglucken im Vergleich zu anderen Greifvogeln bisher besonders haufig an Windkraftanlagen. Eine Gefahrdung besteht naturlich auch fur alle anderen Vogelarten, die in der Nahe der Supplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplatze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersachsischen Ministerium fur Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.

Die geplanten Windanlagen wurden auch genau in einem stark frequentierten Korridor fur Zugvogel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jahrlich

Tausende von Gänsen, Kranichen, Reiheren und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.

Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Der „Windenergieerlass“, der seit dem 25.02.2016 in Kraft ist, ist nicht berücksichtigt. Bei der sachgerechten Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hätte dies aber erfolgen müssen. Demgegenüber geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von

einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf. Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf. _____

Fledermäuse:

Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde.

Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!

Nach dem Gutachten____ wird durch die Süpplingenburger Klärteiche ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt bedrohter Tierarten geleistet und die Süpplingenburger Klärteiche als Brut- und Durchgangsgebiet für Wasservögel mit landesweit hoher Bedeutung gesichert.

Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt.

g)

Bezüglich des Landschaftsbildes unterschreitet grundsätzlich der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, halte ich nach wie vor für einen nicht akzeptablen Bruch in der Methodik, und bestehe also auf der Einhaltung des genannten Wertes. Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich hatte ich bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf.

Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.

Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

2. Denkmalschutz

Zudem bestehen weiterhin erhebliche nicht auflösbare denkmalrechtliche Hindernisse.

Auch die Reduzierung der voraussichtlich realisierbaren Anzahl der Anlagen von 19 auf 13 wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dom entstehen wird (Sichtachse; Ensemble). Dass der hier in Rede stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, hatte ich schon früher gesagt und muss dies hier nochmals unterstreichen.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau“ legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Ein Windpark mit 13 über 200 Meter hohen Windräder dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet“). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Wer sich das Gebiet in Bornum anschaut, sieht sofort ganz normale Ackerflächen und im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald.

Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5 km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland. *Historisch:* Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dom ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. *Landschaftsästhetisch:* Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit den wenigen Jahren älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dom und Elm/Schieren würde durch den geplanten Windpark massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dom geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein.

Warum für das Gebiet bei Bornum der 5 km Abstand zum Elm gilt, in Süpplingen aber nicht, wird noch nicht ansatzweise begründet. In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süpplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süpplingenburger Klärteiche)

3. Tourismus

Es entstehen hierdurch Nachteile für den Tourismus und damit wirtschaftliche Nachteile. Die Naherholung wird entwertet.

4. Kommunale Planungshoheit und Immissionsschutz

„Discoeffekt“ und Nachtbefeuerung:

Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 200 m überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.

Geräuschemissionen:

Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Stüplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicheren Grundlage.

Infraschall, tieffrequente Geräusche:

Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt.

Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben.

Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!

Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Larm nicht gewährleistet ist.

Dass alles bedeutet, dass auch die Abstande zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der horbaren Gerauschemission ausgerichtet werden durfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Gerausche zu berucksichtigen ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der auerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Schickelsheim, Supplingenburg, Supplingen und Lelm von jeweils lediglich _____m und insbesondere der noch geringere Abstand von nur _____ m zum Klostergut Hagenhof.

Schattenwurf:

Die Schatten der Rotorblatter fuhren bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berucksichtigen, dass die Anlagen uber 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes langer sein wird, als dies bei den in der Planung berucksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmanahme wird in der Planung die Anlage von Geholzstreifen oder Hecken entlang der Ortsrander von Supplingen und Supplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, musste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist vollig abwegig.

Entwertung der Immobilien:

Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensio-

nierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Daher würde sich das geplante WA-Gebiet nicht entwickeln lassen.

Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier 13 Stück in einer Gesamthöhe von über 200 m. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moeskes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator